

Commodity-spezifische Vertragsbedingungen der Daimler Truck AG für Marketingleistungen, Foto- und Filmproduktionen

Version 01/2025

- 1. Vergütung**
 - 1.1. Wird ein Gesamtpreis (Vergütungsobergrenze) vereinbart, so wird die Vergütung entsprechend der tatsächlich ausgeführten vertraglichen Leistungen auf Nachweis und unter Berücksichtigung der vereinbarten Preise berechnet.
 - 1.2. Eine Abnahmeverpflichtung der DTAG in Höhe der Vergütungs-obergrenze besteht nicht. Unterschreitet die tatsächliche Vergütung (errechnete Vergütung für die tatsächlich ausgeführten vertraglichen Leistungen) die Vergütungsobergrenze im Vertragszeitraum, verfällt die Differenz zwischen tatsächlicher Vergütung und der Vergütungsobergrenze und kann nicht auf einen Folgezeitraum oder einen Folgeauftrag übertragen werden.
 - 1.3. Der Auftragnehmer wird zum Nachweis der geleisteten Arbeiten Arbeitsnachweise erstellen, die den Gegenstand der Leistung nach Art, Ort und Zeit genau bezeichnen und den Leistungserbringer mit vollem Namen und Berufsbezeichnung benennen. Die Arbeitsnachweise sind in geeigneter Form zu erstellen und müssen der zuständigen Fachabteilung der DTAG zur Genehmigung vorgelegt werden.
 - 1.4. Alle Fremdkosten werden auf Nachweis, sofern dies nicht anders vertraglich vereinbart wurde, ohne Aufschlag (z.B. Handling Fees, Agency Fees usw.) abgerechnet, soweit diese nicht gemäß den Regelungen hinsichtlich Reise- und Nebenkosten oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen bereits in der Vergütung enthalten sind. Etwaige Kickback-Zahlungen, Rückzahlungen, -vergütungen, Geldprämien o. ä. der Drittanbieter an den Auftragnehmer sind an die DTAG vollumfänglich weiterzugeben. Für weitere auftragsbedingte Nebenkosten wird ein Etatansatz angesetzt, der auf Nachweis und ohne Aufschlag abgerechnet wird.
 - 1.5. Ausschließlich für die Beauftragung von „Event- und Messepersonal & Fahrdienstleistungen“ wird abweichend von den Ziffern 8.3 und 8.5 der „Besonderen Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial für Werkleistungen“ und den Ziffern 7.3 und 7.5 der „Besonderen Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial für Dienstleistungen“ Folgendes vereinbart: Werden im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrags Fahrdienstleistungen erbracht, verpflichtet sich der Auftragnehmer, seine hierfür eingesetzten Beschäftigten mit einem Stundenlohn (brutto) zu vergüten, der mindestens 35 % über dem jeweils aktuell gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz in Deutschland liegt. Der Auftragnehmer vereinbart mit seinen Subunternehmern, dass dieser seine im Rahmen des Auftrags für diese Fahrdienstleistungen eingesetzten Beschäftigten mit dem oben genannten Stundenlohn (brutto) vergütet. Dies gilt sowohl für Beschäftigte, die in Deutschland eingesetzt werden, als auch für Beschäftigte, die im Ausland eingesetzt werden, wenn der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung der im jeweiligen Land gültige Mindestlohn unter dem oben genannten Stundenlohn (brutto) liegt.
 - 1.6. Für die Beauftragung von Foto-/Filmproduktionen ist der vereinbarte Preis ein Festpreis.
 - 1.6.1. Der Festpreis beinhaltet die Vergütung für:
 - 1.6.1.1. die gesamte Herstellung inkl. kompletter Postproduktion und digitaler Endfertigung einschließlich aller Nebenkosten (Honorare der Foto-/Filmschaffenden, Kosten für die Drehgenehmigung und für erforderliche technische und nicht technische Ausstattungsgegenstände)
 - 1.6.1.2. die Übereignung der bei der Foto-/Filmherstellung hergestellten Ton- und Bilddatenträger und eines endgefertigten Masters sowie zweier Belegkopien
 - 1.6.1.3. die Einräumung bzw. der Einkauf der u. g. Nutzungsrechte
 - 1.6.1.4. die Anfertigung schriftlicher Protokolle des Pre Production Meetings PPM
 - 1.6.1.5. die Aufbewahrung und Versicherung des Foto-, Film- und Rohmaterials für ein Jahr
 - 1.6.1.6. die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten weiteren Leistungen
 - 1.6.2. Der Wegfall, die erhebliche Verminderung oder Änderung einzelner für die Festpreisbemessung maßgebender Positionen der Kalkulation bedürfen der Zustimmung der DTAG und berechtigen diesen zu einer entsprechenden Herabsetzung des Festpreises, sofern der Auftragnehmer nicht nachweist, dass wegen nicht geltend gemachter Mehrkosten für andere Änderungswünsche der DTAG der Aufwand sich insgesamt gegenüber dem kalkulierten Aufwand nicht verändert hat.
 - 1.6.3. Der Auftragnehmer wird ausdrücklich auf die §§ 32 ff. UrhG hingewiesen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es allein Sache des Auftragnehmers ist, die notwendigen Verträge mit Urhebern und ausübenden Künstlern zu schließen. Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf zusätzliche Vergütung oder eine Nachforderung zu, wenn ein Urheber und/oder ausübender Künstler aufgrund seines Anspruchs auf angemessene Vergütung eine höhere Vergütung erhält oder zugesprochen bekommt, als dies in der Kalkulation des Auftragnehmers vorgesehen war.
- 2. Geistiges Eigentum**
 - 2.1. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht, das Material mit einer Urheberbezeichnung/Namensnennung zu versehen. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass Urheber auf Urheber- und Namensnennung verzichten.
 - 2.2. Der Auftragnehmer versichert, dass abgebildete Personen mit der Abbildung und Veröffentlichung einverstanden sind. Dies gilt insbesondere für die Verwendung in der Presse-/Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Werbung durch die DTAG und Dritte.
 - 2.3. Wenn keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, ist der Auftragnehmer damit einverstanden, dass das Material unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte ganz oder teilweise bearbeitet und geändert werden kann, insbesondere gekürzt und synchronisiert (auch in andere Sprachen) sowie anders als in der Originalfassung verwendet werden kann, also z. B. in Montagen oder fototechnisch verfremdet.
 - 2.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ähnliche Bildmotive nicht an Agenturen oder andere Auftraggeber zu geben.
 - 2.5. Sämtliche Arbeitsergebnisse werden an die DTAG sowohl im offenen als auch geschlossenen Format übergeben.

- 2.6. Für Foto und Film gilt Folgendes:
- 2.6.1. Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende ausschließliche Rechte zu erwerben und überträgt diese der DTAG, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung anders aufgeführt:
- 2.6.1.1. Das Recht, das Foto/den Film in allen derzeit bekannten Wiedergabeverfahren, Systemen und Medien oder sonstigen technischen Sendeverfahren ganz oder teilweise beliebig oft der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- 2.6.1.2. Das Recht, das Foto/den Film öffentlich und nicht öffentlich unter Verwendung von Bild- oder Tonträgern und/oder durch technische Einrichtungen wahrnehmbar zu machen, insbesondere in Lichtspieltheatern, auf Messen, Point of Sales, Ausstellungen, Festivals, zu Anschauungszwecken sowie auf sämtlichen audiovisuellen Systemen wiederzugeben.
- 2.6.1.3. Das Recht, das Foto/den Film ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu senden, vorzuführen und auf Bild-/Tonträger zu übertragen.
- 2.6.1.4. Das Recht, das Foto/den Film unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte ganz oder teilweise zu bearbeiten und zu ändern, insbesondere zu kürzen und zu synchronisieren (auch in andere Sprachen).
- 2.6.2. Diese Befugnis der DTAG muss sich auch auf die Einzelbilder und/oder die einzelnen Tonfolgen beziehen, auch soweit sie nur in ausgemustertem Material enthalten sind.
- 2.6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der DTAG die Verträge über den erforderlichen Erwerb der Nutzungsrechte von den Darstellern, Musikern, Komponisten etc. (Foto-/Filmschaffende) unaufgefordert und unverzüglich nach Abschluss dieser Verträge vorzulegen.
- 2.6.4. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Foto-/Filmschaffenden auf Urheber- und Namensnennung verzichten; dies gilt nicht für die Teilnahme der Foto- und Filmschaffenden an Wettbewerben und in Fällen der Presse- und PR-Arbeit. Der Auftragnehmer verzichtet auf das Einblenden seiner Firma und/oder seines Unternehmenskennzeichens im Foto/Film.
- 2.6.5. Der betreuenden Agentur ist es zu gestatten, das Foto-/Filmwerk oder Ausschnitte daraus zum Zwecke der Eigenwerbung und Teilnahme an Wettbewerben zeitlich unbeschränkt und unentgeltlich zu nutzen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es allein Sache des Auftragnehmers ist, entsprechend lautende Vereinbarungen mit Urhebern und ausübenden Künstlern zu schließen, die der Agentur eine entsprechende Nutzung ermöglichen.
- 2.6.6. Auf Wunsch der DTAG wird der Auftragnehmer die Zustimmung der Foto-/Filmschaffenden zur Verwendung der Aufnahmen und Leistungen außerhalb des Zusammenhanges vermitteln, wobei vor deren Verwendung eine Vereinbarung über das Honorar zwischen der DTAG und Foto-/Filmschaffenden zu treffen ist. Soweit hierdurch dem Auftragnehmer ein erheblicher Aufwand entsteht, ist er berechtigt, diesen zu Selbstkosten zzgl. Markup abzurechnen.
- 2.6.7. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch der DTAG für diesen die o. g. Nutzungsrechte für Darsteller, Musik, Archivmaterial auch über den ursprünglich vereinbarten Rahmen hinaus beschaffen, gegen Erstattung der ihm hierdurch etwaig entstehenden Kosten zzgl. Markup. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Bestellung.
- 2.6.8. Der Auftragnehmer wird der DTAG und dessen Rechtsnachfolger bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der Rechte gemäß dieser Ziffer unterstützen, insbesondere Auskünfte erteilen, Originaldokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen und die für die Verwirklichung des Vertrages notwendige Abtretung von Rechten an die DTAG und/oder dessen Rechtsnachfolger vornehmen oder veranlassen.
- 2.6.9. Die Parteien sind sich darüber einig, dass sämtliche Ton- und Bildträger (auch Negativ, Doppel und Schnittmaterial etc.), die bei der Foto-/Filmproduktion entstanden sind (Rohdaten), im Zeitpunkt ihres Entstehens in das Eigentum der DTAG übergehen. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer die Ton- und Bildträger von ihrem Entstehen an für die DTAG verwahrt.
- 2.6.10. Der Auftragnehmer übernimmt es, Ton- und Bildträger und die zur Mischung von Musik, Sprache und Geräuschen erforderlichen Bänder bis zum Ablauf eines Jahres nach Abnahme des endgefertigten Masters aufzubewahren. Die Vergütung ist im Herstellungspreis enthalten. Vor der Vernichtung des Materials muss der Auftragnehmer die DTAG benachrichtigen.
- 3. Abnahme für Foto/Film**
- 3.1. Das Foto/der Film bedarf der Abnahme seitens der DTAG, und zwar einmal nach Vorführung der Rohschnittfassung und ein weiteres Mal nach Vorlage des endgefertigten Masters.
- 3.2. Die Abnahme der Rohschnittfassung erstreckt sich auf die künstlerische und technische Gestaltung sowie auf die Übereinstimmung mit den verbindlichen Festlegungen der DTAG.
- 3.3. Die Abnahme des endgefertigten Masters erstreckt sich auf die Trickbearbeitung, Titeleinkopierungen, Überblendungen und andere optische Arbeiten sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf Farbabstimmungen).
- 3.4. Die Abnahme erfolgt nach Wahl der DTAG remote oder vor Ort am Standort der DTAG oder am Sitz der Agentur und zwar in Gegenwart des Auftragnehmers oder seines Bevollmächtigten. Das Ergebnis der jeweiligen Abnahme wird dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich bestätigt.
- 3.5. Nach erfolgter Abnahme stellt der Auftragnehmer der DTAG eine Kopie des endgefertigten Masters im von DTAG gewünschten Format zur Verfügung.
- 4. Gewährleistung für Foto/Film**
- 4.1. Die DTAG kann anstelle der Nachbesserung von Teilen des Fotos/Filmes dessen Neuherstellung verlangen, wenn er nachweist, dass ihm die Nachbesserung nicht zuzumuten ist.
- 4.2. Kommt der Auftragnehmer auch nach vorheriger schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung der DTAG mit der Nachbesserung oder der Neuherstellung in Verzug, kann die DTAG die Nachbesserung bzw. Neuherstellung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Auftragnehmer wird auf Aufforderung der DTAG das gesamte bereits hergestellte Material herausgeben. Die DTAG ist in diesem Fall berechtigt, nicht nur die Nachbesserung bzw. Neuherstellung, sondern auch die weitere Vertragsabwicklung von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen, wobei sich die DTAG bemühen wird, unter Berücksichtigung des vorgegebenen Qualitätsrahmens, möglichst kostengünstig produzieren zu lassen.
- 5. Geheimhaltung für Foto/Film**
- Der Auftragnehmer darf Kopien für eigene oder fremde Zwecke nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der DTAG herstellen, erwerben, verbreiten oder vorführen, ausgenommen hiervon sind Kopien für Mustervorführungen der Fotos/des Films, jedoch erst dann, wenn das Foto/der Film im Einsatz ist. Testvorführungen gelten nicht als Einsatz. Für Vorführungen auf Foto-/Filmwettbewerben und ähnlichen Veranstaltungen, z.B. dem Deutschen Werbefilm-Forum, ist die vorherige schriftliche Zustimmung der DTAG einzuholen, die diese nicht unbillig verweigern wird.